

Fehrbelliner Motorsport Club e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der am 06.06.1990 gegründete Verein führt den Namen „Fehrbelliner Motorsport Club e. V. (FCM)“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Fehrbellin.
- (3) Gerichtsstand ist Neuruppin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinschaftliche Abhalten sportlicher Übungen und gemeinsamer Bootsfahrten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die religiöse, politische oder militärische Betätigung ist ausgeschlossen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein strebt an:
 - a) den Zusammenschluss und die Betreuung aller Mitglieder
 - b) die Förderung und die Pflege aller Belange des Motorwassersports
 - c) Abhaltung von Veranstaltungen aller Art, die der Förderung des Motorwassersports dienen sowie deren Beteiligung daran,
 - d) Förderung, Anleitung und Unterstützung der Jugendgruppe des Vereins,
 - e) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen mit dem Motorwassersport zusammenhängenden Fragen, Veranstaltungen von Vorträgen, Schulungen und Ausfahrten,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden, der Presse und anderen Stellen zur Verbesserung und Förderung aller den Motorsport betreffenden Einrichtungen, Gesetzen, Verordnungen usw., Hebung der Verkehrsdisziplin,
 - g) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen im In- und Ausland,
 - h) Wahrung des ideellen Charakters des Motorwassersportes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab Vollendung des 7. Lebensjahres sein.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich gegenüber dem FMC. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Fehrbelliner Motorsport Clubs e. V..
- (3) Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag sowie die Gebühren – insbesondere die Aufnahme – und Bootsstandgebühr – nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und schriftlich zu erklären.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und für jedes Amt wählbar, es sei denn, es ist ein Vorstandsmitglied eines anderen gleichartigen Vereins außerhalb des FMC.
- (2) Die Mitglieder sind zur Teilnahme und Inanspruchnahme aller Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Sie können vom Verein Auskunft, Rat und Unterstützung in allen Angelegenheiten des Motorwassersports verlangen. Anträge an die Mitgliederhauptversammlung und den Vorstand richten, an der Beschlussfassung der Versammlung durch Abgabe ihrer Stimme und durch Wortergreifung in den Sitzungen und Tagungen teilnehmen. Sie haben das Recht, das Vereinsabzeichen zu tragen. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig mit Ausnahme der Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Vereinsmitglied.
- (3) Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- sowie das aktive und passive Wahlrecht ruhen, solange der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt ist.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme. Das Stimmrecht kann von einem Mitglied grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn, dass der Stimmberechtigte ein anderes Mitglied schriftlich mit der Wahrnehmung seines Stimmrechtes beauftragt. Ein Mitglied kann nur eine Stimme übertragen erhalten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele tatkräftig zu unterstützen und sich vorbildlich bei der Ausübung des Motorwassersportes zu verhalten. Sie haben die Entscheidungen der Organe und die Satzung anzuerkennen und zu befolgen.

§ 5 gelöscht

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Auslagen könnten erstattet werden.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Kassenrevisoren,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Jahreshauptversammlung hat mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Sie ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge, die auf der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die die Befugnisse der ordentlichen Jahreshauptversammlung haben, werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der stimmberechtigten Mitglieder, wenn diese unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich dazu auffordern, einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gilt das Gleiche wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand: Vorsitzender, stellvertr. Vorsitzender, Schatzmeister
 - b) den ordentlichen Mitgliedern: Fahrten- und Jugendwart, Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gesetzlich vertreten. Jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist für den Verein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für vier Jahre gewählt.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes erhalten ihre besonderen Aufgabengebiete vom geschäftsführenden Vorstand zugeteilt.
- (5) Für spezielle Aufgaben und bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand Referenten ernennen. Sie können auf Einladung an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- (6) Bei Abstimmungen im Vorstand, bei denen sich Stimmgleichheit ergibt, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Obliegenheiten des Vorstandes

- (1) Zu den Obliegenheiten des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder- und der Jahreshauptversammlung,
 - c) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
- (2) In wichtigen Angelegenheiten, die an sich der Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung unterliegen, ist der Vorstand in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, auch berechtigt, selbständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist nach Bedarf einzuberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. Er ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- (4) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied kommissarisch durch den Vorstand gerufen werden.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- (7) Die Vergabe des Clubraumes bzw. vereinseigener Grund- und Arbeitsmittel kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

§ 10 Die Kassenrevision

- (1) Die Überwachung der gesamten Geschäftsführung des Vereins in finanzieller Hinsicht wird von zwei Kassenrevisoren durchgeführt, die für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (2) Die Kassenrevisoren sind berechtigt, Einsicht in alle Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (3) Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie dürfen im Verein kein Amt haben.
- (4) Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Kassenrevisor aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied kommissarisch durch den Vorstand berufen werden.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Über die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen des Vereins ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist.
- (2) Der Schatzmeister ist zur genauen und sorgfältigen Buchführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist auf der Jahreshauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zur Genehmigung vorzulegen. Er ist von der Kassenrevision zu prüfen.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen, Wahlvorschläge und Abstimmungen können geheim oder durch Zuruf erfolgen. Bei Einspruch durch fünfundzwanzig von Hundert der persönlich anwesenden Mitglieder sind sie in jedem Fall geheim durchzuführen.
- (2) Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt bzw. derjenige Antrag angenommen, der die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlvorgang zu wiederholen. Erneute Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 13 Protokollführung

Über sämtliche Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind vom Versammlungsleiter und dem entsprechenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zugänglich zu machen.

§14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Versammlung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der beschlussfassenden Versammlung einen Hinweis auf die beabsichtigte Satzungsänderung enthält. Jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister nach § 71 Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Versammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung beschließende Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 Jugendarbeit

- (1) Zur Wahrnehmung und Fortführung der Traditionen des Motorwassersportes soll der Verein eine Jugendgruppe bilden und ein Jugendprogramm ausarbeiten.
- (2) Zur Jugendgruppe gehören alle Vereinsmitglieder zwischen dem vollendetem 7. und 18. Lebensjahr.
- (3) Das Jugendprogramm ist mit dem Vorstand des Vereins abzustimmen und zu koordinieren.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister in Kraft.